Elternmitarbeit an der Schule

Eltern haben das Recht und die Pflicht an der schulischen Erziehung mitzuwirken. (Schulgesetz § 55)

Schulische Gremien, in denen Eltern ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können:

- Klassenpflegschaft
- Elternbeirat
- Schulkonferenz

Aufgaben der einzelnen Gremien

Klassenpflegschaft (Elternbeiratsverordnung § 5)

- Mitglieder sind alle Eltern einer Klasse und der/die Klassenlehrer/in
- Die Klassenpflegschaft (ohne Klassenlehrer/in) wählt eine/n Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die dann beide Mitglieder des Elternbeirats sind. (EB-Verordnung § 14)
- Die/der Klassenlehrerin/lehrer ist Stellvertreterin/er der/des Klassenpflegschaftsvertreterin/ers in der Klassenpflegschaftssitzung.
- **Aufgaben der Klassenpflegschaft (**§ 56 Schulgesetz): Zusammenwirken von Eltern und Lehrer/in; gemeinsame Verantwortung für Erziehung und Jugend; Beratung sowie Austausch von Anregungen und Erfahrungen; Unterrichtung und Berichterstattung über Schulfragen.
- **Inhalte der Klassenpflegschaft:** Entwicklung der Klasse; Stundentafel und angebotene Unterrichtsveranstaltungen; Kriterien und Verfahren der Leistungsbeurteilung; Grundsätze für Klassenarbeiten und Versetzungsordnung; gemeinsames Lösen auftretender Probleme; Bericht über grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und des Elternbeirats.
- Klassenpflegschaftssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt, mindestens aber einmal pro Schulhalbjahr.
- Die/der Klassenpflegschaftsvertreterin/vertreter lädt ein, die Tagesordnung wird mit der/dem Klassenlehrerin/lehrer abgesprochen.

Elternbeirat (Elternbeiratsverordnung § 24/ Schulgesetz § 57)

- Mitglieder sind alle Klassenpflegschaftsvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen
- Diese wählen die/den Elternbeiratsvorsitzende/n (Schulgesetz §57 Abs. 4)
- **Aufgaben des Elternbeirats:** Interessensvertretung der Eltern und Schüler/innen gegenüber der Schule, der Schulaufsicht, dem Schulträger und der Öffentlichkeit; Übermittlung der Interessen und Anliegen der Schule an die Eltern; Stärkung und Förderung der Anteilnahme und des Verständnisses am Schulleben; Übernahme beratender Funktion in grundlegenden Angelegenheiten des schulischen Lebens; Hilfe bei der Beseitigung von Störungen, die durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse verursacht werden.
- Elternbeiratssitzungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens aber einmal pro Schulhalbjahr.
- Die/der Elternbeiratsvorsitzende lädt zur Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest.
- Die Schulleitung (in weiterführenden Schulen Vertrauenslehrer/in und Schülermitverwaltung) wird eingeladen.
- **Der Elternbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.**

Schulkonferenz (§ 47 Schulgesetz)

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule, in dem Lehrer/innen, Eltern (in weiterführenden Schulen auch Schüler/innen) über Inhalte des Schullebens beraten und beschließen.

- Die Mitglieder der Schulkonferenz werden aus den Reihen des Elternbeirats gewählt.
- Die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen richtet sich nach der Größe des Kollegiums. Hier: 6 Lehrer/innen, 6 Eltern
- Vorsitzende/r der Schulkonferenz ist die/der Schulleiterin/er, die/der Elternbeiratsvorsitzende ist die/der Stellvertreterin/er.
- Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.
- **Aufgaben der Schulkonferenz:**
  Entscheidungen über: Schulpartnerschaften
  Unterrichtsbeginn
  (Angelegenheiten der Schülermitverantwortung)

Stellungnahme zu:	Namensgebung der Schule Änderung des Schulbezirks u.v.m. siehe Schulgesetz
Anhörung zu:	Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz, allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen der Zweckbe-Stimmung, Anregungen und Empfehlungen, die den Schulalltag betreffen u.v.m. siehe Schulgesetz

Weitere Gremien der Elternmitarbeit – regional und überregional:

- Gesamtelternbeirat der Stadt Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft Grundschule
- Landeselternbeirat Baden-Württemberg

Gesamtelternbeirat der Freiburger Schulen

- Mitglieder sind alle Elternbeiratsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter/innen aller Freiburger Schulen.

Arbeitsgemeinschaft Grundschule

- Mitglieder sind alle Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschulen im Regierungsbezirk Freiburg sowie deren Stellvertreter/innen.

Landeselternbeirat

- Gremium gewählter Vertreter/innen der Eltern aus den vier Regierungsbezirken Baden-Württemberg
- Mitglieder sind Elternvertreter/innen aller Schularten des Landes (29).
- Alle Elternvertreter/innen, die ein Kind in einer entsprechenden Schulart haben, sind wählbar.
- Wahlberechtigt sind alle Elternbeiratsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen.
- Die Wahlen finden alle drei Jahre statt.
- Die Amtszeit eines Landeselternbeirates beträgt drei Jahre.

- **Aufgaben des Landeselternbeirates:** Beratung des Ministeriums in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichtswesens (z. B. Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne, Zulassung von Schulbüchern etc.); Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen an das Ministerium
- Das Ministerium stellt dem Landeselternbeirat ein Budget zur Verfügung, über das dieser Rechenschaft ablegen muss.
- Das Ministerium muss den Landeselternbeirat über wichtige allgemeine Angelegenheiten unterrichten.
- Das Ministerium soll dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor Inkrafttreten zuleiten.

Schulleitung der Lorettoschule
Lorettostr. 39 a
79100 Freiburg
Tel. 0761/2017531
Fax 0761/2017494
Mail: rektorat.lsvn@freiburger-schulen.bwl.de

Stand Oktober 2009